

Anlage zum Beschluss-Nr. 047-1994: Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 7.9 1994**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf hat am 7.9.1994 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	16,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	26,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	36,00 €

### **§2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

## **Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diesen Gemeinderäten wird

- |  |         |
|--|---------|
| 1. ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von                   | 15,00 € |
| 2. ein Sitzungsgeld je teilgenommener Sitzung<br>in Höhe von | 11,00 € |
- gezahlt.

Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Sachkundige Einwohner, die vom Gemeinderat zu beratenden Mitgliedern in beschließende oder beratende Ausschüsse berufen werden, bekommen ein Sitzungsgeld in Höhe von 11,00 € gezahlt.

(3) Für eine länger dauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhalten die ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 und die Sitzungsgelder nach den Absätzen 1 und 2 werden am Ende eines jeden Kalenderhalbjahres für die vergangene 6 Monate gezahlt.

(5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt nicht ausübt.

## **§ 4**

### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. 10. 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Jonsdorf vom 5.6.91 (B 27/91) außer Kraft.

Jonsdorf, den 07. September 1994

- Siegel -

.....  
Leupolt, Bürgermeister

Diese Satzung wurde nach § 1 Abs. 1 der Jonsdorfer Bekanntmachungssatzung vom 30.3.1994 im Jonsdorfer Mitteilungsblatt Nr. 9 / 94 öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Zittau durch Vorlage einer Mehrfertigung am 28.9.94 angezeigt.

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 S.,chsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der S.,chsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschlusse nach § 52 Abs. 2 S.,chsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 S.,chsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschlusse beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 S. 1 des GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jonsdorf, den 22.9.1994

.....  
Bürgermeister, Leupolt